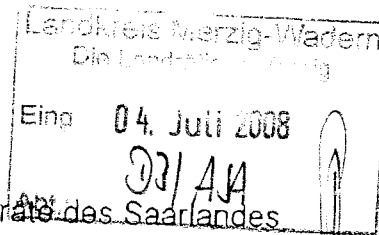


Damen und Herren
Landrätinnen und Landräte des Saarlandes
und
Herrn Beauftragten für das Amt des
Regionalverbandsdirektors in Saarbrücken



*Dr. K. m. A. D. um
Terminüberlegung.*

Saarbrücken, 04.07.2008
DH
AZ: 422.233

Rundschreiben

Nr. 152/08

Gewährung von pauschallierten einmaligen Leistungen nach § 31
Abs. 1 und 3 SGB XII sowie § 23 Abs. 3 SGB II ab Januar 2008

Hier: Gesamt-Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräte - Vorschlag zur Anhebung durch die Arbeitsgemeinschaft der
Sozialhilfeträger im Saarland (ASS) vom 13. Februar 2008

Zusammenfassung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland (ASS) hat in ihrer
Sitzung am 13. Februar 2008 den Vorschlag unterbreitet, die Gesamt-
Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräte ab Januar 2008 beim Einpersonenhaushalt auf 1.100,- € und
beim Zweipersonenhaushalt auf 1.800,- € anzuheben. Die Geschäftsstelle des
Landkreistages empfiehlt, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland (ASS) hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2008 den Vorschlag unterbreitet, die Gesamt-Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ab Januar 2008 beim Einpersonenhaushalt auf 1.100,- € und beim Zweipersonenhaushalt auf 1.800,- € anzuheben. Die Pauschale für jede weitere Person soll bei 300,- € verbleiben.

Hintergrund für den Vorschlag zur Anhebung war die Auswertung der Preiserhebungen des Landkreises Neunkirchen und des Regionalverbandes Saarbrücken.

Da die o.g. Preiserhebungen sowie deren Auswertung die Basis der vorgeschlagenen Anhebungen bilden und somit auf ein solides Daten- und Zahlenmaterial zurückgegriffen werden kann, wird seitens der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland vorgeschlagen, dem o.g. Vorschlag der ASS zuzustimmen.

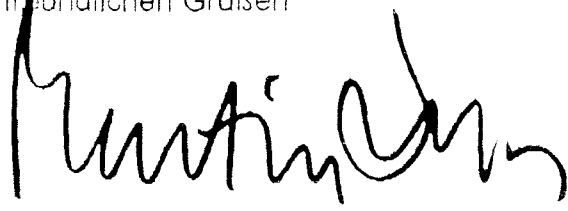
Sollten Sie in Ihrem Hause eine andere Sichtweise vertreten, so bitte ich um Stellungnahme Ihres Hauses bis

Freitag, den 11. Juli 2008

an die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme erfolgen, gehe ich davon aus, dass Sie mit den oben genannten Anhebungen der Gesamt-Pauschalen einverstanden sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung in Ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Luckas'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a long, sweeping tail.

Martin Luckas

Empfehlungen für eine Pauschalierung einmaliger Bedarfe nach § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

	1-Personen-HH	Euro- Betrag	Zwei-Personen-HH	Euro- Betrag
Küche	Single-Küche (incl. Kühlschrank)	200	1 Küchenschrank	100
	1 Küchentisch	20	1 Küchentisch	20
	2 Küchenstühle	10	4 Küchenstühle	20
	1 Lampe	5	1 Elektroherd (für Gasherd 180 € zuzügl. Kosten für Installation)	100
			1 Kühlschrank	100
			1 Spüle	50
			1 Lampe	5
Wohnzimmer	1 Regal	20	1 Wohnzimmerschrank	100
	1 Sitzcouch (evtl. multifunktional)	40	1 Regal	20
	1 Couchtisch	30	1 Couchgarnitur	100
	1 Lampe	10	1 Couchtisch	30
			1 Lampe	10

Schlafzimmer	1 Einzelbett <u>incl.</u> <u>Sprungrahmen</u>	100	1 Doppelbett <u>incl.</u> <u>Sprungrahmen</u>	170
	1 Matratze	50	2 Matratzen	100
	1 Kleiderschrank	50	1 Kleiderschrank	80
	1 Federdecke	20	2 Nachtschränkchen	20
	1 Kopfkissen	15	2 Federdecken	40
	2 Garnituren Bettwäsche	20	2 Kopfkissen	30
	2 Spannbetttücher	10	2 Doppel-Garnituren Bettwäsche	40
	1 Lampe	10	4 Spannbetttücher	20
			1 Lampe	10
Geschirrausstattung (Essgeschirr, Töpfe, Pfannen, Schüssel, Besteck)		50		80
Sonstiges	1 Waschmaschine	150	1 Waschmaschine	150
	1 Bügeleisen	15	1 Bügeleisen	15
	1 Fernsehgerät	50	1 Fernsehgerät	50
	Badetuch, Handtücher, Waschlappen	10	Badetücher, Handtücher, Waschlappen	20
	1 Staubsauger (bei Bedarf)	50	1 Staubsauger (bei Bedarf)	50
	Gardinen, Stores, Gardinenleiste (bei		Gardinen, Stores, Gardinenleiste (bei Bedarf)	

	Bedarf)			
Summe	900 €		1480 € rd. 1500 €	

Pauschale für Erstausrüstung:

Erstausrüstung 1-Personen-HH: 900 €

Erstausrüstung 2-Personen-HH: 1500 €

Zusatzbetrag für jede weitere Person: 300 €

Auszahlung der Pauschale:

75 v.H. als Abschlag, der Restbetrag nach Vorlage der Kaufbelege.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Grundausrüstung

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder/Jugendliche vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Jugendliche, Erwachsene ab Beginn des 15. Lebensjahres
1 Jacke Winter	1 Mantel	1 Mantel
1 Jacke Sommer	2 Jacken Sommer	2 Jacken Sommer
1 Regenmantel	1 Jacke Winter	1 Jacke Winter
8 Hosen/Kleid/kurze Hosen	6 Hosen	6 Hosen
8 Pullover/Weste/Sweatshirts	6 Pullover	6 Pullover
8 T-Shirts	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse
4 Strumpfhosen	2 Paar Halbschuhe	2 Paar Halbschuhe
2 Paar Halbschuhe	1 Paar Winterschuhe	1 Paar Winterschuhe
1 Paar Winterschuhe	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe

1 Paar Gummistiefel	1 Paar Sandalen	1 Paar Sandalen
1 Paar Sandalen	1 Paar Gummistiefel	1 Paar Gummistiefel
1 Paar Hausschuhe	7 Garnituren Unterwäsche	7 Garnituren Unterwäsche
10 Garnituren Unterwäsche	3 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge
4 Schlafanzüge	1 Trainingsanzug	1 Trainingsanzug
1 Trainingsanzug	1 Paar Turnschuhe	1 Paar Turnschuhe
4 Paar Strümpfe	1 Badeanzug/Badehose	1 Badeanzug/Badehose
	1 Bademantel	1 Bademantel
	7 Paar Strümpfe	7 Paar Strümpfe

Höhe der Pauschale

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder/Jugendliche vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Jugendliche, Erwachsene ab Beginn des 15. Lebensjahres
220 Euro	365 Euro	580 Euro

Anmerkung:

Die Entlassung von Strafgefangenen löst grundsätzlich zunächst keinen Bedarf an einer Erstausrüstung für Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Ermittlung der Pauschale

Aktuelle Preiserhebung sowie vergleichend Fortschreibung der Anschaffungspreise für ladenneue Kleidung aus dem Jahre 2001 mit dem Verbraucherpreisindex für Bekleidung und Schuhe (Entwicklung Jahresdurchschnitt 2001 bis 2004) im Saarland.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 60 v.H., bei Kindern/Jugendlichen vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 50 v.H. wegen der Möglichkeiten, Sonderangebote zu nutzen und aus dem Verwandten-/Bekanntenkreis Gebrauchtkleider zu erhalten sowie wegen des Second-Hand-Angebotes.

Bei Jugendlichen und Erwachsenen ab Beginn des 15. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 35 v.H. wegen des guten Angebotes auf dem Second-Hand-Markt.

3. Schwangerschaftsbekleidung

Bedarf
1 Hose
1 Kleid
1 Pullover
1 Bluse
2 Schwangerschafts- bzw. Still-Büstenhalter

Höhe der Pauschale

110 Euro.

Ermittlung der Pauschale

Fortschreibung der bisherigen Pauschale mit dem Verbraucherpreisindex für Bekleidung und Schuhe (Entwicklung Jahresdurchschnitt 2001 bis 2004) im Saarland.

Anmerkung:

Die Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung ist rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, ausbezahlt ist.

4. Säuglingserstausrüstung

4.1 Bedarf für die ersten 6 Lebensmonate
8 Hemdchen
6 Strampler
4 Moltontücher/Windeln
6 Bodys
1 Ausfahr-Garnitur
2 Schlafanzüge
7 Lätzchen
1 Gummieinlage
3 Paar Strümpfe (ABS)
1 Paar Schuhe
1 Jacke

4.2 Kinderwagen, Kinderbett, Badewanne, Babyhochstuhl, Laufgitter

Höhe der Pauschale

Zu 4.1: 185 Euro

Zu 4.2: 220 Euro

Ermittlung der Pauschale

Fortschreibung der bisherigen Pauschale zu 4.1 mit dem Verbraucherpreisindex für Bekleidung und Schuhe (Entwicklung Jahresdurchschnitt 2001 bis 2004) im Saarland; zu 4.2 aktuelle Preiserhebung.

Anmerkung:

Die Beihilfe für Säuglingserstausrüstung ist rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet, dass die Beihilfe grundsätzlich zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, ausbezahlt ist.

Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

Nach § 10 SGB XII werden die Leistungen der Sozialhilfe als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II können Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden.

5. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Unter den Begriff „Klassenfahrten“ fallen Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt.

Nach § 31 Abs. 3 SGB XII und § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II können einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nicht pauschaliert werden. Nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (u.a. Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen) sind mehrtägige Klassenfahrten durch die Schulleitung zu genehmigen. Die Schulleitung hat die Einhaltung der schulrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund ist Voraussetzung für die Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt, dass

- die Genehmigung durch die Schulleitung gegeben ist und
- mindestens 80 v.H. der Schüler/-innen der betreffenden Klasse teilnehmen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Die nachfolgenden Beträge sind als Orientierungswerte anzusehen:

Klassenstufe 1 bis 6	Bis zu 75 Euro
Klassenstufe 7 bis 9 - bis zu 3 Tagen	- bis zu 150 Euro
Klassenstufe 10 bis 13 - bis zu 7 Tagen	- bis zu 230 Euro
Abschlussfahrten - Inland - Ausland	- bis zu 230 Euro - bis zu 300 Euro

Saarbrücken, den 8.2.2006